

## Satzung Verein Südtiroler Herzstiftung EO

### Art. 1 – Bezeichnung

Der „Verein SÜDTIROLER HERZSTIFTUNG EO“, in italienischer Bezeichnung „**Associazione FONDAZIONE CUORE ALTO ADIGE ODV**“, im folgenden Herzstiftung benannt, ist ein anerkannter Verein des Privatrechts mit Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 14 und folgender des italienischen Zivilgesetzbuchs, sowie eine ehrenamtliche Organisation. In jeder Bezeichnung, jedem Identifikationszeichen und jeder Mitteilung an die Öffentlichkeit hat der Verein Gebrauch des Begriffs „Ehrenamtliche Organisation“ oder des deutschen Akronymes „EO“ bzw. „organizzazione di volontariato“ oder des italienischen Akronymes „ODV“ zu machen.

### Art. 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Prissian Nr. 75, 39010 Tisens (Bz), Salus Center. Der Verwaltungssitz wird in der Josef-Weingartner-Straße Nr. 2 in 39022 Algund (BZ) angesiedelt. Die Verlegung des Sitzes und des Verwaltungssitzes innerhalb der Gemeinde kann mit Beschluss des Verwaltungsrates oder der Vollversammlung erfolgen ohne dass eine Satzungsänderung notwendig ist.

### Art. 3 – Absicht und Zweck

Der Verein verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen und hat keine Gewinnabsicht. Die Tätigkeit wird überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Mitglieder des Kontrollorgans, welche über die beruflichen Voraussetzungen laut Art. 2397 Abs. 2 ZGB verfügen.

Der zentrale Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Aufklärung über Gefahren von Herz – und Kreislaufkrankheiten, sowie zu deren Vorbeugung und Behandlung bei der Bevölkerung in Südtirol. Um dieses Ziel zu erreichen, übt der Verein hauptsächlich die folgenden, in Art. 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 normierten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus:

- a) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;
- b) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung;
- c) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- d) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
- e) Organisation und Ausübung von touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
- f) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- g) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;
- h) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse;
- i) instrumentelle Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des dritten Sektors, die von

Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebenzig Prozent dem dritten Sektor angehören;

- j) Soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, Bildungs- oder Berufsbedarf zu decken.

Der Verein kann sich jeglicher, vom Gesetz zugelassener Form, an anderen bestehenden oder zu gründenden Vereinen und Institutionen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beteiligen oder mit diesen zusammenarbeiten. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes Mobilien und Immobilien kaufen und verkaufen, Servituten errichten, Hypotheken aufnehmen, Realrechte erwerben, veräußern oder darauf verzichten und überhaupt alle Rechtsgeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind.

Dem Verein ist es untersagt, andere Tätigkeiten als die oben genannten auszuüben, mit Ausnahme jener, die direkt damit verbunden sind. Dem Verein ist es daher auch im Sinne von Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 gestattet, weitere Tätigkeiten auszuüben, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten, vorstehend angeführten Haupttätigkeiten sind. Die Entscheidung, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden, steht dabei dem Verwaltungsrat des Vereins zu.

#### **Art. 4 – Finanzierung**

Für den Unterhalt und die Entwicklung der Tätigkeiten des Vereins sind Finanzierungen und Beiträge der öffentlichen Hand und von privaten Trägern, sowie Schenkungen und Hinterlassenschaften von Gütern unbeweglicher und beweglicher Art bestimmt, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, von öffentlichen oder privaten Rechtspersonen zugewandt werden. Auch aus Teilnahmegebühren, Veranstaltungen und anderen vereinsimmanenten Tätigkeiten kann sich der Verein finanzieren.

#### **Art. 5 – Vermögen und Mitgliedsbeiträge**

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche ihm in jeglicher Form zukommen, aus den Spenden und den Beiträgen von öffentlichen oder privaten Körperschaften oder Privatpersonen, aus den erwirtschafteten Überschüssen, sowie aus den von den Mitgliedern entrichteten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen. Die Verwendung sämtlicher Mittel des Vereins, inklusive möglicher Überschüsse, erfolgt ausschließlich zur Verfolgung der im Art. 3 genannten institutionellen Zwecke und Ziele und zur Ausübung der von der Satzung vorgesehenen Tätigkeiten.

Die Mitglieder haben bis Ende März einen jeden Jahres den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe ebenso wie die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr durch den Verwaltungsrat beschlossen wird.

Die Verwendung sämtlicher Mittel des Vereins, inklusive möglicher Überschüsse, erfolgt ausschließlich zur Verfolgung der im Art. 3 genannten institutionellen Zwecke und Ziele. Während der Dauer des Bestehens des Vereins dürfen sein Vermögen und die erwirtschafteten Überschüsse nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Dies gilt auch für eventuelle Reserven, vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Bestimmungen. Der Beitritt zum Verein erfordert von den Mitgliedern keine Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen zusätzlich zur Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedbeitrages. Den Mitgliedern steht es jedoch frei, weitere Beiträge in Form von Gütern oder Einzahlungen zu leisten.

Alle zusätzlichen Beiträge in das Vermögen gelten als verlorene Zuschüsse und können in keinem Fall zurückverlangt werden; auch nicht im Falle der Auflösung des Vereins.

#### **Art. 6 – Mitglieder**

Mitglieder sind italienische oder ausländische Staatsbürger, sowie juristische Personen und Kör-

Verbleibende Beiträge



perschaften, welche nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Verein beitreten.

Weder die Mitgliedschaft noch die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge sind übertragbar. Die Mitgliedschaft im Verein ist unbefristet, wobei das Recht auf Rücktritt unbeschadet bleibt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Anfrage an den Verwaltungsrat, der über die Aufnahme oder Verweigerung zu entscheiden hat. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden in das Mitgliederregister eingetragen. Der Beitritt zum Verein (nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat) und die Eintragung in das Mitgliederregister bewirken für das volljährige Mitglied das Stimmrecht in der Vollversammlung, sowie das Recht, effektiv am Geschehen des Vereins teilzunehmen.

Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme schriftlich mitgeteilt. Sollte dem Aufnahmeantrag durch den Verwaltungsrat nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befundet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Der schriftliche Antrag um Mitgliedschaft muss die Erklärung des Mitgliedes enthalten, diese Satzung zu kennen und anzunehmen und die von den Vereinsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über die einzelnen Sektionen, oder direkt über den Verwaltungsrat, gemäß dessen Geschäftsordnung.

#### **Art. 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten:

- a) das Recht an den Vollversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) das aktive und passive Wahlrecht;
- c) das Recht, am Sitz des Vereins in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, indem es einen schriftlichen und begründeten Antrag unter Angabe der einzusehenden bücherlichen Einträge an den Verein richtet. Der Verwaltungsrat hat über diesen Antrag im Rahmen seiner unmittelbarsten nach dem Einlangen des Antrages stattfindenden Sitzung zu befinden, und der Präsident hat den Beschluss innerhalb von zehn Tagen umzusetzen;
- d) ab Eintragung ins Mitgliederregister des Vereins ein Stimmrecht in der Vollversammlung;
- e) das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- f) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Mitgliederbeiträge in der vom Verwaltungsrat vorgesehener Art und im vorgesehenen Zeitraum pünktlich zu entrichten.

#### **Art. 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) Im Todesfall;
- b) Im Fall eines freiwilligen Austritts, welcher vom Mitglied mit eingeschriebenem Brief mindestens ein Monat vorher dem Verein mitgeteilt werden muss;
- c) Durch Nichtbezahlung des Jahresmitgliedsbeitrags, wobei in der schriftlichen Mahnung auf die Rechtsfolge des Verlustes der Mitgliedschaft hinzuweisen ist;
- d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder dem Ruf und dem Ansehen des Vereins absichtlich schweren Schaden zufügt. Der Beschluss über Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Im Falle von Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Mitteilung des Ausschlusses beim Verwaltungsrat mittels Einschreiben mit Rückantwort beantragen, dass die Vollversammlung

über den Ausschluss befindet. In diesem Fall ist die Vollversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.

#### **Art. 9 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Das Kontrollorgan
- d) Der wissenschaftliche Beirat

Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit ein Kuratorium und andere Organe zu gründen. Diese Organe üben ausschließlich eine beratende Funktion aus.

#### **Art. 10 – Einberufung der Vollversammlung**

Die Vollversammlung tagt als ordentliche oder außerordentliche Versammlung.

Die ordentliche Vollversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates mindestens einmal pro Jahr, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.

Weitere Vollversammlungen sind vom Verwaltungsratspräsidenten immer dann einzuberufen, wenn dies unter Benennung der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) das Kontrollorgan im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- c) mindestens ein Zehntel der Mitglieder.

Die Einberufung ist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Versammlung mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstag an die Mitglieder zu versenden. Die Vollversammlung in zweiter Einberufung kann auch am selben Tag erfolgen, deren Beginn muss aber mindestens eine Stunde später angesetzt werden.

Die Vollversammlung kann auch außerhalb des Sitzes des Vereins abgehalten werden.

#### **Art. 11 – Aufgaben der Vollversammlung**

Die ordentliche Vollversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Abwahl;
- b) Die Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans und deren Abwahl;
- c) Die Genehmigung des Jahresabschlusses und soweit erstellt, der Bilanz, sowie der Sozialbilanz;
- d) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- f) Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- g) Den Beschluss über den Einspruch des Nichtaufnahmebeschlusses des nicht aufgenommenen Mitglieds gemäß Art. 6 dieser Satzung;
- h) Den Beschluss über den Einspruch des Ausschussbeschlusses des ausgeschlossenen Mitglieds gemäß Art. 8 dieser Satzung;
- i) Die Genehmigung der vom Verwaltungsrat vorbereiteten Geschäftsordnung des Vereins;
- j) Die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist;

Die außerordentliche Vollversammlung ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins und Verwendung des Vermögens im Falle von Auflösung gemäß Art. 23 dieser Satzung.

#### **Art. 12 – Teilnahmerecht und Beschlüsse der Vollversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. An der Vollversammlung können alle Mitglieder teilnehmen, die ihre Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

Die Vollversammlung in erster Einberufung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig.

Als ordentliche Vollversammlung beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, als außerordentliche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied, dem das Teilnahmerecht an der Vollversammlung zusteht, kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen, ausgenommen von Mitgliedern des Verwaltungsrates, des Kontrollorgans und von Angestellten des Vereins. Jedes Mitglied kann höchstens bis zu zwei andere Mitglieder rechtsgültig vertreten. Die Mitwirkung juristischer Personen und Körperschaften erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

#### **Art. 13 – Durchführung der Vollversammlung**

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in den Vollversammlungen. Bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung führt das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden ernennt die Vollversammlung einen Schriftführer und bei Bedarf mindestens zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Vollversammlung gehen aus einem vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichneten Protokoll hervor. Jedes Mitglied hat das Recht, am Sitz des Vereins in die Protokolle einzusehen.

#### **Art. 14 – Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen und wird von der Vollversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Mehrheit des Verwaltungsrates muss aus Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können wieder gewählt werden.

Der Verwaltungsrat ist das Leitungsorgan des Vereins. Im obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung, weiteres erstellt er die Jahres – und Mehrjahrespläne sowie den Haushaltsvoranschlag, die Bilanz bestehend aus der Vermögenssituation, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Außerdem erstellt er den Lagebericht, in dem über die verfolgten Aktivitäten der Geschäftsführung zur Erreichung des Vereinszweckes zu berichten ist.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

- a) Die Verwaltung des Vereins;
- b) Die Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters;
- c) Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Abfassung der Jahresabschlussrechnung, des Haushaltsvoranschlages und falls vorgesehen der Sozialbilanz;
- e) die Erstellung der Geschäftsordnung des Vereins;
- f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- g) die Genehmigung des Jahresprogrammes;
- h) die Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen an die Vollversammlung;
- i) Festlegen der etwaigen weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 dieser Satzung;
- j) und beschließt jede andere, die Ausübung der Tätigkeit des Vereins betreffende Frage, wel-

che durch dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen ist.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden am Sitz des Vereins statt, und zwar immer dann, wenn der Präsident dies für notwendig erachtet oder dies die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder das Kontrollorgan schriftlich beantragen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten in schriftlicher Form und ist in der Regel fünf Tage vor dem Sitzungsdatum unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Versammlungsort, Tag und Uhrzeit zu versenden. Die Aufnahme weiterer, zu Beginn der Sitzung mündlich vorgetragener Tagesordnungspunkte ist bei Zustimmung aller Anwesenden zulässig.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsräte einschließlich des Präsidenten oder seines Stellvertreters beschlussfähig und beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen sich nicht an Beschlüssen beteiligen, welche Tätigkeiten betreffen, an denen sie persönlich oder ihre Angehörigen bis zum zweiten Grad interessiert sind. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Verwaltungsrat zur Ausübung der ordentlichen Geschäftsführung bis zur Ernennung des neuen Verwaltungsrates im Amt, die anlässlich der ersten darauffolgenden Vollversammlung zu erfolgen hat.

Legen die Hälfte oder mehr der Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Amt nieder oder scheiden aus irgendeinem anderen Grund aus, verfällt der gesamte Verwaltungsrat. In diesem Fall ist unverzüglich die Vollversammlung zwecks Neuwahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates einzuberufen.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse an einen Verwaltungsausschuss von maximal 5 Personen übertragen. Gleichzeitig mit der Ernennung setzt der Verwaltungsrat die entsprechenden Aufgaben in der Geschäftsordnung des Vereins fest.

#### **Art. 15 – Präsident des Verwaltungsrates**

Der Präsident des Verwaltungsrates ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und wird durch den Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht, unabhängig von Art und Stufe der Gerichtsbarkeit.

Er erfüllt die ihm vom Gesetz oder durch die Satzung übertragenen Aufgaben durch Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Der Präsident des Verwaltungsrates hat den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

Der Präsident kann unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Stellvertreter zur Vertretung im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit bestimmen.

Der Präsident zeichnet unter anderen auch die Kooperationsverträge mit nationalen und internationalen Universitäten, Forschungseinrichtungen und allen Institutionen und Rechtspersonen, mit welchen der Verein in Beziehung tritt.

#### **Art. 16 – Kontrollorgan und Rechnungsprüfung**

Das Kontrollorgan, sofern es vom Gesetz vorgesehen ist, wird von der Vollversammlung nach der Festsetzung seiner Zahl (Einzelperson oder Kollegialorgan bestehend aus mindestens drei Mitgliedern) gewählt. Das Kontrollorgan bleibt fünf Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden; es nimmt die vom Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Aufgaben wahr.

Die beauftragte Einzelperson bzw. ein Mitglied des Kollegialorgans muss ein im entsprechenden Verzeichnis eingetragener Abschlussprüfer sein. Dieser führt die Abschlussprüfung, sofern die Kriterien laut Art. 31 GvD 117/2017 erfüllt werden, durch.

Die Vergütung für das Kontrollorgan wird mit Entscheidung der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

#### **Art. 17 – Kuratorium**

Der Verwaltungsrat kann ein Kuratorium bestellen.

Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Es soll sich in ausgewogenem Verhältnis aus Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen. Seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Jedes Mitglied des Kuratoriums bleibt bis zur Neuwahl dieses Gremiums im Amt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die so Gewählten bilden das Präsidium des Kuratoriums.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Verwaltungsrates über die Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder können jederzeit vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Verwaltungsratsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht Ihnen nicht zu. Allen Verwaltungsratsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.

Der Verwaltungsrat gibt dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.

#### **Art. 18 – Der wissenschaftliche Beirat**

Der Verwaltungsrat beruft einen wissenschaftlichen Beirat, der ihn bei der Mittelvergabe und bei allen medizinischen und wissenschaftlichen Fragen, die sich bei der Erfüllung der Satzungszwecke ergeben, zu beraten hat. Mitglieder können Wissenschaftler und Ärzte werden, die in hervorragender Weise auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Erkrankung einschließlich der Grundlagenforschung tätig sind. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats abberufen werden. Der Verwaltungsrat kann dem Wissenschaftlichen Beirat eine Geschäftsordnung geben.

Vorschlagsberechtigt für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat sind Mitglieder des Verwaltungsrates und des Wissenschaftlichen Beirates. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten und wird von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats haben alle Verwaltungsratsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Allen Verwaltungsratsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats keine Vermögenswerte zugewendet werden.

Der Präsident des wissenschaftlichen Beirats nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

#### **Art. 19 – Die Sektionen oder Herzsportgruppen**

Die Sektionen oder Herzsportgruppen sind lokale Untergliederungen der Herzstiftung. Für jede im Verein ausgeübte Sporttätigkeit kann eine Sektion gegründet werden. Die Gründung und Auflösung von Sektionen erfolgt mit Beschluss des Verwaltungsrates.

Die Sektionen haben keine eigene Satzung. Sie werden aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung und den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelt. Jede Sektion kann von eigenen Sektionsordnungen, die vom Verwaltungsrat bestätigt werden, geregelt werden.

#### **Art. 20 – Die Sektionsleiter**

Die Sektionsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion, für die Dauer der Amtsperiode der Vereinsorgane, gewählt. Bei Neugründungen von Sektionen und in besonderen Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat die Sektionsleiter ernennen.

Die Sektionsleiter sind für die Belange der Sektion zuständig und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen und Beschlüssen des Verwaltungsrates aufzuführen. Die Sektionsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über die Tätigkeit verpflichtet.

Aufgrund besonderer Erfordernisse und Umfang der Tätigkeit, kann der Verwaltungsrat für die Sektion die Einsetzung eines zu wählenden Sektionsausschusses und die Anzahl der Mitglieder, beschließen.

Die Sitzungen der Sektionen werden vom Sektionsleiter, oder in besonderen Fällen vom Verwaltungsrat einberufen. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren sowie die Protokollierung und Beschlüsse finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, sofern von der Sektionsordnung nicht anders geregelt.

Die von den Sektionsleitern auf Vollmacht des Präsidenten abgeschlossenen Geschäfte sind Rechtsgeschäfte des Vereins, aus denen allein der Verein berechtigt und verpflichtet ist. Die Beschlüsse der Sektionen müssen dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden und sind grundsätzlich erst auch Genehmigung durch den Verwaltungsrat rechtskräftig und durchführbar.

#### **Art. 21 - Geschäftsjahr**

Die Geschäftsjahre beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember jeden Jahres.

#### **Art. 22 – Haushalt und Jahresabschluss**

Der Verwaltungsrat fasst den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn – und Verlustrechnung und dem Anhang. Darüber hinaus wird ein Bericht zur Lage des Vereins und seiner Aktivitäten verfasst .

Der Jahresabschluss muss dem Kontrollorgan vom Verwaltungsrat zusammen mit dem Lagebericht mindestens dreißig Tage vor dem für die Vollversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses festgesetzten Termins übermittelt werden.

Der Jahresabschluss muss zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrates und dem Bericht der Rechnungsprüfer während der fünfzehn der Vollversammlung vorausgehenden Tage, in Kopie am Sitz des Vereins hinterlegt werden, damit die Mitglieder darin Einsicht nehmen können.

#### **Art. 23 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins fällt in die Kompetenz der außerordentlichen Vollversammlung. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die Vollversammlung bestimmt einen oder mehreren Liquidatoren und entscheidet an welche Körperschaft des Dritten Sektors die Übertragung des Vermögens des Vereins erfolgen muss. Wird nicht festgelegt, welche Körperschaft das Vermögen erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in

Welle  
Sengli

San  
Bianchi



Mailand.

**Art. 24– Schlussbestimmung**

Für alles was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017), des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen Anwendung.

Walter Haupt  
G. V. B.



Faint, illegible handwritten text or markings in the bottom right corner of the page.